

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage des Abgeordneten Christopher Emden (AfD)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport namens der Landesregierung

Ausreisepflichtige Flüchtlinge

Anfrage des Abgeordneten Christopher Emden (AfD), eingegangen am 08.10.2018 - Drs. 18/1789 an die Staatskanzlei übersandt am 11.10.2018

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport namens der Landesregierung vom 26.10.2018

Vorbemerkung des Abgeordneten

In der *Celleschen Zeitung* vom 13.09.2018 wurde unter der Überschrift „Unhaltbarer Zustand“ im Zusammenhang mit „renitenten“ ausreisepflichtigen Migranten berichtet, dass es vollziehbar ausreisepflichtige Migranten gebe, die ihre Abschiebung durch z. B. ärztliche Gefälligkeitsgutachten aufzuschieben oder zu verhindern suchten.

Vorbemerkung der Landesregierung

Nach § 60 a Abs. 2 c des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) wird vermutet, dass gesundheitliche Gründe der Abschiebung nicht entgegenstehen. Eine Erkrankung, die die Abschiebung beeinträchtigen kann, muss der Ausländer durch ein qualifiziertes ärztliches Attest glaubhaft machen. Sofern ein solches Gutachten nicht oder nicht in qualifizierter Form ausgestellt wird, besteht die Vermutung, dass der Ausländer reisefähig ist und abgeschoben werden kann.

1. Wie viele vollziehbar ausreisepflichtige Flüchtlinge halten sich zum Stichtag 31.07.2018 in Niedersachsen auf (bitte aufschlüsseln nach Herkunftsländern, Alter und Geschlecht)?

Zum Stichtag 31.07.2018 lebten in Niedersachsen insgesamt 22 444 ausreisepflichtige Personen. Bei 17 349 Personen wurde der Vollzug der Abschiebung vorübergehend ausgesetzt (Duldung), wobei die Duldungsgründe vielfältig sind (z. B. familiäre, dringende persönliche oder medizinische Gründe). Die Ausreisepflicht bestand zum Teil auch aus asylverfahrensunabhängigen Gründen.

Die genaue Anzahl der vollziehbar ausreisepflichtigen Personen kann nicht aus dem Ausländerzentralregister (AZR) beziffert werden, da das AZR nicht danach differenziert, ob bereits die Vollziehbarkeit der Ausreisepflicht eingetreten ist. Daher ist bei der verbleibenden Differenz zwischen Ausreisepflichtigen und Geduldeten (5 095 Personen) zu berücksichtigen, dass in diesen Fällen die Ausreisepflicht nicht immer vollziehbar ist.

Die Aufschlüsselung nach Herkunftsländern, Alter und Geschlecht kann den nachstehenden Tabellen entnommen werden.

Nach Altersgruppen:

Altersgruppe	Ausreisepflichtige insgesamt	davon mit Duldung
0 - unter 16 Jahre	6.220	5.038
16 - unter 18 Jahre	683	597
18 - unter 25 Jahre	3.644	2.726
25 - unter 35 Jahre	5.741	4.323

Altersgruppe	Ausreisepflichtige insgesamt	davon mit Duldung
35 - unter 45 Jahre	3.461	2.680
45 - unter 55 Jahre	1.676	1.242
55 - unter 65 Jahre	742	540
65 Jahre und älter	277	203
Summe	22.444	17.349

Nach Geschlecht:

Geschlecht	Ausreisepflichtige insgesamt	davon mit Duldung
männlich	14.706	11.060
weiblich	7.695	6.255
unbekannt	43	34
Summe	22.444	17.349

Nach Staatsangehörigkeit:

Staatsangehörigkeit	Ausreisepflichtige insgesamt	davon mit Duldung
Afghanistan	985	724
Ägypten	17	14
Albanien	1.591	1.305
Algerien	420	332
Angola	11	9
Äquatorialguinea	1	1
Argentinien	1	0
Armenien	246	225
Aserbaidshjan	137	118
Äthiopien	27	21
Bangladesch	9	8
Belgien	5	1
Benin	4	3
Bhutan	7	6
Bolivien	3	3
Bosnien und Herzegowina	458	380
Brasilien	9	9
Bulgarien	107	8
Burkina-Faso	5	5
Burundi	13	8
China	53	32
Dänemark u. Färöer	1	0
Dominikanische Republik	2	2
Ecuador	1	0
El Salvador	1	1
Elfenbeinküste (Côte d'Ivoire)	701	477
Eritrea	107	72
Estland	1	1
Finnland	1	0
Frankreich	7	1
Gabun	23	13
Gambia	124	91
Georgien	547	375
Ghana	276	245
Griechenland	18	5
Großbritannien mit Nordirland	5	1
Guinea	155	90
Guinea-Bissau	2	1
Haiti	6	6
Indien	105	95

Staatsangehörigkeit	Ausreisepflichtige insgesamt	davon mit Duldung
Indonesien	3	1
Irak	1.359	999
Iran, Islamische Republik	379	261
Israel	7	6
Italien	28	6
Jemen	8	5
Jordanien	25	21
Jugoslawien (ehemals)	66	37
Kambodscha	1	1
Kamerun	50	43
Kanada	1	0
Kap Verde	1	0
Kasachstan	28	26
Kenia	18	16
Kirgisistan	2	2
Kolumbien	35	22
Kongo	7	7
Kongo, Dem. Republik	15	13
Korea (Republik)	3	0
Korea, Dem. Volksrepublik	3	3
Kosovo	1.751	1.576
Kroatien	94	34
Kuba	2	0
Lettland	14	1
Libanon	1.021	904
Liberia	152	86
Libyen	21	17
Litauen	33	2
Madagaskar	9	8
Malawi	3	1
Mali	70	49
Marokko	315	243
Mauretanien	2	2
Mazedonien	779	641
Mexico	4	3
Moldau (Republik)	97	24
Monaco	1	0
Mongolei	4	4
Montenegro	1.214	1.049
Mosambik	4	1
Myanmar	1	1
Nepal	59	45
Neuseeland	1	1
Niederlande	38	0
Niger	19	13
Nigeria	232	192
Ohne Angabe	16	12
ohne Bezeichnung	54	49
Pakistan	713	569
Peru	5	5
Philippinen	22	20
Polen	142	5
Portugal	6	1
Ruanda	21	12
Rumänien	215	12
Russische Föderation	1.056	873

Staatsangehörigkeit	Ausreisepflichtige insgesamt	davon mit Duldung
Saudi Arabien	5	4
Schweden	13	0
Senegal	24	23
Serbien	1.801	1.531
Serbien (ehemals)	53	48
Serbien und Montenegro (ehemals)	66	60
Sierra Leone	9	8
Simbabwe	62	49
Slowakische Republik	4	0
Slowenien	3	1
Somalia	358	286
Sonstige afrikanische Staatsangehörigkeiten	45	41
Sonstige asiatische Staatsangehörigkeiten	156	142
Sonstige europäische Staatsangehörigkeiten	1	1
Sowjetunion (ehemals)	3	3
Spanien	17	4
Sri Lanka	27	23
Staatenlos	104	79
Südafrika	4	3
Sudan (ehemals)	32	24
Sudan (ohne Südsudan)	779	466
Südsudan	46	32
Syrien, Arabische Republik	737	586
Tadschikistan	2	1
Tansania	1	1
Thailand	17	10
Togo	14	10
Tschad	3	3
Tschechische Republik	5	0
Tunesien	61	44
Türkei	622	474
Uganda	6	3
Ukraine	139	82
Ungarn	17	0
Ungeklärt	670	611
Usbekistan	1	1
Venezuela	1	1
Vereinigte Staaten von Amerika	9	7
Vietnam	92	64
Weißrussland	14	11
Summe	22.444	17.349

2. Welche durchschnittliche Dauer liegt zwischen

- a) dem rechtskräftig ablehnenden Bescheid des Asylantrags und dem Erlass der Abschiebeverfügung,**
- b) dem Erlass der Abschiebeverfügung und der Vollziehung der Abschiebung?**

Zu a:

Eine Statistik liegt der Landesregierung nicht vor, da die Durchführung des Asylverfahrens in der Zuständigkeit des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge liegt. Allerdings wird gemäß § 34 ff. des Asylgesetzes (AsylG) die Abschiebungsandrohung bzw. Abschiebungsanordnung regelmäßig mit der Entscheidung über den Asylantrag verbunden werden.

Zu b:

Eine Statistik liegt der Landesregierung nicht vor. Die Dauer zwischen dem Erlass der Abschiebungsandrohung oder Abschiebungsanordnung und dem Vollzug der Abschiebung kann abhängig vom jeweiligen Einzelfall stark variieren.

Es gibt verschiedene Gründe, aus denen eine Abschiebung nicht unmittelbar möglich ist. Dies sind beispielsweise eine ungeklärte Identität und Staatsangehörigkeit bzw. Passlosigkeit der abzuschiebenden Person, noch nicht vorliegende Passersatzpapiere des Herkunftsstaats, die für eine Abschiebung benötigt werden, oder eine aktuell vorhandene Reiseunfähigkeit.

Sofern die nötigen Unterlagen und sonstigen Umstände, die eine Abschiebung möglich machen, vorliegen, wird die Ausreiseverpflichtung, sofern der Ausländer einer freiwilligen Ausreise nicht nachgekommen ist, konsequent durch Abschiebung umgesetzt.

3. Ist der Landesregierung bekannt, dass vollziehbar ausreisepflichtige Personen die Abschiebung durch die Vorlage ärztlicher Gefälligkeitsgutachten zu verhindern suchen sollen?

Der Landesregierung sind keine Fälle berichtet worden, in denen ärztliche Gefälligkeitsgutachten vorgelegt worden sein sollen, um Abschiebungen zu verhindern.

4. Falls dies der Landesregierung bekannt ist: Hat die Landesregierung vor, dem entgegenzuwirken? Bejahendenfalls: Welche Maßnahmen erwägt die Landesregierung insoweit?

Siehe Antwort zu Frage 3.